

**STEIERMÄRKISCHER LANDTAG**

**LANDESRECHNUNGSHOF**

**GZ.: LRH 16 K 2 - 1991/39**

**B E R I C H T**

**betreffend die Überprüfung des Vereines  
Steirische Kulturveranstaltungen - Nachschau**

# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

## I. PRÜFUNGSAUFTRAG

	Seite
I. PRÜFUNGSAUFTRAG .....	1
II. KONTROLLKOMPETENZ .....	4
III. VEREINSRECHTLICHE STRUKTUR .....	7
IV. RECHNUNGSWESEN .....	9
V. FINANZMITTEL DES LANDES STEIERMARK SEIT 1992 .....	16
1. Altlasten .....	16
2. Österreichischer Archiv- und Historikertag .....	18
VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN .....	37

## I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Aufgrund des Antrages von Abgeordneten des Steiermärkischen Landtages gemäß § 26 Abs.2, Ziff.2, LRH-VG vom 26. November 1991 wurde vom Landesrechnungshof eine "Überprüfung des Vereines Steirische Kulturveranstaltungen hinsichtlich der zweckbestimmten Landesförderungen" durchgeführt.

Der Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung lag am 4. März 1993 vor und wurde nach dem Anhörungsverfahren am 21. Juli 1993 dem Kontrollausschuß des Steiermärkischen Landtages zugeleitet.

Der Prüfbericht wurde sodann in der Sitzung des Kontrollausschusses am 21. September 1993 zugewiesen und in der Sitzung am 28. Juni 1994 behandelt. Dabei wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, den Landesrechnungshof-Bericht betreffend die Überprüfung des Vereines Steirische Kulturveranstaltungen als Zwischenbericht zur Kenntnis zu nehmen und den Landesrechnungshof zu ersuchen, eine **Nachprüfung** durchzuführen (Beilage 1).

Am 8. Juli 1994 hat der Landesrechnungshof die Kulturabteilung und die Rechtsabteilung 10 angeschrieben und ersucht, alle ab 1. Jänner 1992 dem Verein Steirische Kulturveranstaltungen ausbezahlt, zweckbestimmten Landesförderungen bzw. -mittel bekanntzugeben.

Am 26. Juli 1994 teilte die Kulturabteilung diesbezüglich dem Landesrechnungshof nachstehendes mit (Beilage 2):

"Im Haushaltsjahr 1992 erhielten die Steirischen Kulturveranstaltungen für das Projekt "Styriarte" zweimal à S 750.000,-. Diese Beträge wurden an die Steirische Kulturveranstaltungs Ges.m.b.H. weitergegeben.

Einen Betrag von S 1.000.000,- erhielten die Steirischen Kulturveranstaltungen vom Stadtamt Mürzzuschlag, um die Instandsetzungsarbeiten im Erlebnis-park nach der Landesausstellung durchführen zu können.

Am 20. 1. 1993 erhielten die Steirischen Kulturveranstaltungen für das Projekt "Historikertag" einen Betrag von S 200.000,-.

Am 6. 4. 1993 erhielten die Steirischen Kulturveranstaltungen laut Prüfbericht des Rechnungshofes zur Abdeckung der Altlasten einen Betrag von S 1.500.000,-.

Im Haushaltsjahr 1994 erhielten die Steirischen Kulturveranstaltungen für laufende Projekte keine Subventionen vom Land Steiermark."

Am 5. September 1994 teilte die Rechtsabteilung 10 diesbezüglich dem Landesrechnungshof folgendes mit (Beilage 3):

"Unter Bezug auf das dortige Ersuchen wird mitgeteilt, daß an den obengenannten Verein seit 1. Jänner 1992 S 1.500.000,- ausbezahlt wurden. Es handelt sich hierbei um den von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigten Betrag für die Abdeckung von Altlasten, welcher im April 1993 flüssiggestellt wurde."

Somit wurden vom Land Steiermark seit 1. Jänner 1992

\* S 1.500.000,- für die Abdeckung von Altlasten und

II. \* S 200.000,- für das Projekt "Historikertag"

dem Verein Steirische Kulturveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Mit der Durchführung der Nachschau wurde die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Hofrat Dipl. Ing. Werner Schwarzl, hat die Einzelprüfungen im besonderen ORR Dr. Josef Traby durchgeführt. Die Überprüfung erfolgte anhand der vom Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" vorgelegten Unterlagen und der Akten der zuständigen Kulturabteilung. Als Auskunftspersonen standen die Vertreter des Vereines und die mit der Sache betrauten Mitarbeiter der Kulturabteilung bzw. der Direktor des Steiermärkischen Landesarchivs zur Verfügung.

Für die Begründung der Kontrollkompetenz des Landesrechnungshofes gemäß § 6 LKH-VG ist Voraussetzung, daß

- \* das Land Steiermark Förderungsmaßnahmen der beispielhaft genannten Art gewährt hat und
- \* zwischen dem Land Steiermark und dem Förderungsempfänger eine rechtsverbindliche Kontrollvereinbarung beschlossen wurde.

## II. KONTROLLKOMPETENZ

Die Kontrollkompetenzen des Steiermärkischen Landesrechnungshofes sind im II. und III. Abschnitt des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes vom 29. Juni 1982, LGBI.Nr. 59/1982 (LRH-VG), geregelt. Für die gegenständliche Beurteilung ist der § 6 LRH-VG von spezieller Bedeutung:

§ 6 LRH-VG lautet:

"Der Landesrechnungshof ist befugt, die Gebarung aller physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und aller juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts zu prüfen, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinsenzuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat."

Für die Begründung der Kontrollkompetenz des Landesrechnungshofes gemäß § 6 LRH-VG ist Voraussetzung, daß

\* das Land Steiermark Förderungsmaßnahmen der beispielhaft genannten Art gewährt hat und

\* zwischen dem Land Steiermark und dem Förderungsempfänger eine rechtsverbindliche Kontrollvereinbarung beschlossen wurde.

Hiezu wurde dem Landesrechnungshof zum seinerzeitigen Prüfungsantrag von Abgeordneten des Steiermärkischen Landtages vom 26. November 1991 von der Steiermärkischen Landesregierung, Kulturabteilung, folgendes Schreiben vom 27. Mai 1992 vorgelegt (Beilage 4):

"Unter Bezug auf das Prüfungsverfahren 'Verein Steirische Kulturveranstaltungen' wird mitgeteilt, daß laut Mitteilung des Obmannes des genannten Vereines Landeshauptmannstellvertreter a. D. Präsident Prof. Kurt Jungwirth der Vorstand des genannten Vereines den einstimmigen Beschluß gefaßt hat, dem Landesrechnungshof alle Unterlagen betreffend die Abwicklung der vom Land Steiermark voll- bzw. teilsubventionierten Projekte, welche mit Regierungsbeschlüssen erledigt wurden, zur Einschau vorzulegen.

Der obgenannte Verein unterwirft sich, soweit das nicht bereits in den einschlägigen Regierungsbeschlüssen direkt zum Ausdruck gebracht wurde, in allen vom Land Steiermark dem Verein zur Verfügung gestellten Subventionsfällen ausdrücklich der Prüfung durch den Landesrechnungshof und hat erklärt, mit einer uneingeschränkten Prüfung im Sinne des Landtagsantrages voll einverstanden zu sein."

Aus dem Schreiben des Vereines "Steirische Kulturveranstaltungen" vom 30. März 1992 geht hinsichtlich der Kontrolle durch den Landesrechnungshof nachstehendes hervor (Beilage 5):

"Unter Bezug auf das Einführungsgespräch vom 27. März 1992 hat der Vorstand des Vereines "Steirische Kulturveranstaltungen" den einstimmigen Beschluß gefaßt, dem Landesrechnungshof alle Unterlagen betreffend Abwicklung der vom Land Steiermark voll- bzw. teilsubventionierten Projekte, welche mit Regierungsbeschlüssen ermöglicht wurden, zur Einschau vorzulegen."

### 113. VEREINSRECHTLICHE STRUKTUR

Aus diesen beiden Schreiben, die als Vereinbarung im Sinne des § 6 angesehen werden können, geht hervor, daß der Landesrechnungshof K 2 v. 1991/14, auf die bestehenden Satzungen des Vereines "Steirische Kulturveranstaltungen" befugt ist, den Verein hinsichtlich der vom Land Steiermark zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, nur 1983 beruhen,

jedoch nicht berechtigt ist, den Verein selbst mit den gesamten Aktivitäten der Bundesabgabenerordnung. Gemäß § 2 der Satzungen ist die Tätigkeit zu überprüfen, nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Die gegenständliche Nachschau mußte sich daher, wie bereits im Abschnitt I dargelegt, auf die Tätigkeit des Vereines "Steirische Kulturveranstaltungen" gewinnen, die den Betrag von S 1,500.000,- zur Abdeckung der Altlasten und von der Finanzbehörde anerkannt war und als Gewerbebetrieb den Körperschaftsteuerlichen den Betrag von S 200.000,- für die Abhaltung des Historikertages gegen den § 1 und § 2 der Satzungen vor.

beschränken. Weitere finanzielle Mittel hat der Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" seit 1992 vom Land Steiermark nicht erhalten. Im Verein verwendet wurden, erschien dem Landesrechnungshof dieser Widerspruch zu den Satzungen problematisch und wurde die Konstruktion als Verein nach dem Vereinsgesetz 1951 überhaupt in Frage gestellt. Der Landesrechnungshof vertrat die Auffassung, daß sich für die Führung eines Gewerbebetriebes Konstruktionen wie z.B. der "Betrieb gewerblicher Art" oder die "Gesellschaft mit beschränkter



### III. VEREINSRECHTLICHE STRUKTUR

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht vom 4. März 1993, GZ.: LRH 16 K 2 - 1991/14, auf die bestehenden Satzungen des Vereines "Steirische Kulturveranstaltungen" hingewiesen, die auf dem Nichtunter-sagungsbescheid der Sicherheitsdirektion für Steiermark vom 11. Februar 1983 beruhen.

Gemäß § 1 der Satzungen verfolgt der Verein ausschließ-lich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgaben-ordnung. Gemäß § 2 der Satzungen ist die Tätigkeit des Vereines nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Landesrechnungshof hat dabei einen Widerspruch zur praktischen Vereinstätigkeit festgestellt, da der Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" Gewinne machte und im Sinne der Bundesabgabenordnung nicht als gemein-nütziger Verein von der Finanzbehörde anerkannt war und als Gewerbebetrieb den körperschaftssteuerlichen und gewerbsteuerlichen Bestimmungen unterlag. Damit lag ein Widerspruch gegen den § 1 und § 2 der Satzungen vor.

Wenn auch die erzielten Überschüsse ausschließlich für die ideellen Zwecke des Vereines verwendet wurden, erschien dem Landesrechnungshof dieser Widerspruch zu den Satzungen problematisch und wurde die Konstruk-tion als Verein nach dem Vereinsgesetz 1951 überhaupt in Frage gestellt. Der Landesrechnungshof vertrat die Auffassung, daß sich für die Führung eines Gewerbe-betriebes Konstruktionen wie z.B. der "Betrieb gewerb-licher Art" oder die "Gesellschaft mit beschränkter

Haftung" besser eignen würden. Der Landesrechnungshof hat in dem seinerzeitigen Bericht auch das Problem der Haftung angeschnitten, das bei der Veranstaltungsreihe "Styriarte" aufgetreten ist. Dies hat auch dazu geführt, daß ab dem Jahre 1992 die "Styriarte" von einer innerhalb des Vereines gegründeten Steirischen Kulturveranstaltungen GmbH durchgeführt wird.

- eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (kammerales Buch-  
Im Zuge der Nachschau hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß sich gegenüber der im Bericht 1993 dargestellten Situation im wesentlichen nichts geändert hat.

Der Landesrechnungshof sieht noch immer einen Widerspruch zu den §§ 1 und 2 der Satzungen, da der Verein Gewinne macht und letztlich auch Gewinnerzielungsabsicht besteht.

Der Landesrechnungshof hat bei seiner Prüfung zum Schluß, daß alle getätigten Ausgaben belegt waren und nachvollzogen werden konnten. Der Landesrechnungshof erachtete es jedoch aus zeit- und kostenökonomischer Sicht als wenig sinnvoll, daß zwei "Buchhaltungen" parallel geführt werden. Wiewohl man noch, daß weder die eine noch die andere Aufzeichnung den an sie zu stellenden Anforderungen voll gerecht wurde. Der Landesrechnungshof war der Auffassung, daß eine Buchhaltung - und das könnte im konkreten Fall nur die höhere Standard einer doppelten Buchführung sein - völlig ausreichend wäre.

Im Zuge der gegenständlichen Nachschau ist festzustellen, daß gegenüber der im Bericht 1993 dargestellten Situation keine Änderung eingetreten ist. Nach wie vor werden im Verein nebeneinander zwei Aufzeichnungssysteme geführt. Der Landesrechnungshof hält seine Empfehlung aufrecht.

#### IV. RECHNUNGSWESEN

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht vom 4. März 1993 das Rechnungswesen des Vereines "Steirische Kulturveranstaltungen" dargestellt. Im Verein wurden nebeneinander zwei **Aufschreibungssysteme** und zwar land Steiermark den Verein zur Verfügung gestellten Finanzis - eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (kamerales Rechnungswesen) und

in - eine doppelte Buchführung (Doppik) undrechnungshof eine Dreijahresübersicht (1989 bis 1991) über die geführt. Eine dokumentierte Abstimmung des kamerale Rechnungsabschlusses mit dem doppischen Jahresabschluß (Bilanz und GuV-Rechnung) lag nicht vor. nochmals festgehalten, daß eine Überprüfung der Gewinn- und Verlust- Grundsätzlich kam der Landesrechnungshof bei seiner Prüfung zum Schluß, daß alle getätigten Ausgaben belegt waren und nachvollzogen werden konnten. Der Landesrechnungshof erachtete es jedoch aus zeit- und kosten-ökonomischer Sicht als wenig sinnvoll, daß zwei "Buchhaltungen" parallel geführt werden. Hiezu kam noch, daß weder die eine noch die andere Aufschreibung den an sie zu stellenden Anforderungen voll gerecht wurde. Der Landesrechnungshof war der Auffassung, daß eine Buchhaltung - und das konnte im konkreten Fall nur der höhere Standard einer doppelten Buchführung sein - völlig ausreichend wäre.

Im Zuge der gegenständlichen Nachschau ist festzustellen, daß gegenüber der im Bericht 1993 dargestellten Situation keine Änderung eingetreten ist. Nach wie vor werden im Verein nebeneinander zwei Aufschreibungssysteme geführt. Der Landesrechnungshof hält seine Empfehlung aufrecht.

Dem Landesrechnungshof wurde vom Kassier des Vereines die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 1992 (Beilage 6) übergeben. Da dem Landesrechnungshof, wie vorne im Abschnitt II "Kontrollkompetenz" ausführlich dargestellt wurde, keine Kompetenz zur Prüfung des Vereines zusteht (ausgenommen die vom Land Steiermark dem Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel), dienten diese Unterlagen zur allgemeinen Information über die Vereinstätigkeit.

Im Bericht vom 4. März 1993 hat der Landesrechnungshof eine Dreijahresübersicht (1989 bis 1991) über die Aufwands- und Ertragsrechnung der einzelnen Projekte erstellt. Diese Übersicht wird nun durch die Einbeziehung des Jahres 1992 ergänzt. Es wird nochmals festgehalten, daß eine Überprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung 1992 durch den Landesrechnungshof nicht erfolgte. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1993 lag zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

17. Jahresübersicht			
18. Hauptbertrag			
19. Bild und Ton			
20. Schulische Akademie			
21. Allg. Aufwand Verein			
22. Aufw. o. n. verb. Leistungen	140.000,00		- 140.000,00
23. Investitionsbeiträge			
24. WB zu Fondstätigkeit			
25. Abschreibungen	61.666,00		- 61.666,00
26. Steuern u. Pflichtbeiträge	71.414,83		- 71.414,83
27. Sonstige Erträge		60.282,30	+ 60.282,30
28. Fremdenleihen			
29. Vorkaufende			
30. Haus Griesch			
31. Forderungsausfälle			
32. Erlöse Anlageverkauf			
Aufwand / Ertrag	10.111.907,58	10.225.746,20	
Gewinn			+ 113.838,62

## Gewinn - und Verlustrechnung

Projekte	1989		
	Aufwand	Ertrag	Gewinn - Verlust
1. Studentenheim	193.862,88	254.227,44	+ 60.364,56
2. Heimatsaal	197.204,48	131.255,00	- 65.949,48
3. Styriarte	9.155.269,17	9.544.648,42	+ 389.379,25
4. Hexen- Ausstellung	103.566,66	16.755,71	- 86.810,95
5. Südtirol	171.116,79	180.000,00	+ 8.883,21
6. Rosegger / Bücher	4.376,05	10.995,45	+ 6.619,40
7. Weißenkircher- Kataloge	5.745,50	743,64	- 5.001,86
8. Geramb- Bücher	1.290,00		- 1.290,00
9. Zeughaus- Bücher	6.495,60	21.381,83	+ 14.886,23
10. Swingtime		3.450,00	+ 3.450,00
11. Stainz- Räume			- 24.240,00
12. Zilli- Räume			+ 877,00
13. Prag			+ 84.344,83
14. Platten- ARGE			- 2.189,00
15. Marketing u. Werbung			
16. Johann- Joseph- Fux- Jahr			
17. Zeughaus in Amerika			
18. Historikertag			
19. Bild und Ton			
20. Steirische Akademie			
21. Allg. Aufwand Verein			
22. Aufl. n. n. verr. Leistungen	140.000,00		- 140.000,00
23. Investitionsfreibetrag			
24. WB zu Forderungen			
25. Abschreibungen	61.656,00		- 61.656,00
26. Steuern u. Pflichtbeiträge	71.414,83		- 71.414,83
27. Sonstige Erträge		60.292,39	+ 60.292,39
28. Trautenfels			
29. Volkskunde			
30. Neue Galerie			
31. Forderungsausfälle			
32. Erlöse Anlagenverkauf			
<b>Aufwand / Ertrag</b>	<b>10.111.997,96</b>	<b>10.223.749,88</b>	
<b>Gewinn</b>			<b>+ 111.751,92</b>

# Gewinn - und Verlustrechnung

Projekte	1990		
	Aufwand	Ertrag	Gewinn - Verlust
1. Studentenheim	204.951,92	262.345,63	+ 57.393,71
2. Heimatsaal	114.806,56	423.306,09	+ 308.499,53
3. Styriarte	11.150.723,76	10.823.449,07	- 327.274,69
4. Hexen- Ausstellung		57.568,44	+ 57.568,44
5. Südtirol			
6. Rosegger / Bücher	4.063,80	10.904,54	+ 6.840,74
7. Weißenkircher- Kataloge	2.955,24	145,46	- 2.809,78
8. Geramb- Bücher	180,00		- 180,00
9. Zeughaus- Bücher	5.405,10	13.172,73	+ 7.767,63
10. Swingtime	570.925,90	633.167,46	+ 62.241,56
11. Stainz- Räume	73.542,80	49.201,95	- 24.340,85
12. Zilli- Räume	59.123,00	60.000,00	+ 877,00
13. Prag	35.639,78	100.184,23	+ 64.544,45
14. Platten- ARGE	2.850,00		- 2.850,00
15. Marketing u. Werbung			
16. Johann- Joseph- Fux- Jahr			
17. Zeughaus in Amerika			
18. Historikertag			
19. Bild und Ton			
20. Steirische Akademie			
21. Allg. Aufwand Verein			
22. Aufl. n. n. verr. Leistungen			
23. Investitionsfreibetrag			
24. WB zu Forderungen			
25. Abschreibungen	43.376,00		- 43.376,00
26. Steuern u. Pflichtbeiträge	64.600,00		- 64.600,00
27. Sonstige Erträge			
28. Trautenfels			
29. Volkskunde			
30. Neue Galerie			
31. Forderungsausfälle			
32. Erlöse Anlagenverkauf			
<b>Aufwand / Ertrag</b>	<b>12.333.143,86</b>	<b>12.433.445,60</b>	
<b>Gewinn</b>			<b>+ 100.301,74</b>

## Gewinn - und Verlustrechnung

Projekte	1991		
	Aufwand	Ertrag	Gewinn - Verlust
1. Studentenheim	182.001,23	165.363,74	- 16.637,49
2. Heimatsaal	76.144,03	355.286,64	+ 279.142,61
3. Styriarte	13.348.161,09	13.885.032,39	+ 536.871,30
4. Hexen- Ausstellung		14.520,00	+ 14.250,00
5. Südtirol			
6. Rosegger / Bücher	21.141,20	26.415,45	+ 5.274,25
7. Weißenkircher- Kataloge	3.146,78	1.745,45	- 1.401,33
8. Geramb- Bücher	4.500,00		- 4.500,00
9. Zeughaus- Bücher	5.554,74	13.390,91	+ 7.836,17
10. Swingtime	290.018,17	290.056,48	+ 38,31
11. Stainz- Räume	90.700,32		- 90.700,32
12. Zilli- Räume	20.348,90	4.200,00	- 16.148,90
13. Prag	1.700,00	3.096,72	+ 1.396,72
14. Platten- ARGE	10.000,00		- 10.000,00
15. Marketing u. Werbung	11.245.282,89	10.927.188,05	- 318.094,84
16. Johann- Joseph- Fux- Jahr	4.470,00	5.000,00	+ 530,00
17. Zeughaus in Amerika	1.400.000,00	1.400.000,00	
18. Historikertag	19.164,49	25.806,82	+ 6.642,33
19. Bild und Ton	78.144,00	79.876,00	+ 1.732,00
20. Steirische Akademie	28.174,92	30.000,00	+ 1.825,08
21. Allg. Aufwand Verein	177.697,81		- 177.697,81
22. Aufl. n. n. verr. Leistungen	62.000,00		- 62.000,00
23. Investitionsfreibetrag	34.565,00		- 34.565,00
24. WB zu Forderungen	91.700,00		- 91.700,00
25. Abschreibungen	56.204,50		- 56.204,50
26. Steuern u. Pflichtbeiträge	73.454,60		- 73.454,60
27. Sonstige Erträge		210.635,67	+ 210.635,67
28. Trautenfels			
29. Volkskunde			
30. Neue Galerie			
31. Forderungsausfälle			
32. Erlöse Anlagenverkauf			
<b>Aufwand / Ertrag</b>	<b>27.324.274,67</b>	<b>27.437.614,32</b>	
<b>Gewinn</b>			<b>+ 113.339,65</b>

Gleichfalls wurde der Betriebsvermögensvergleich, wie  
**Gewinn - und Verlustrechnung**  
 für die Jahre 1989 bis 1991 dargestellt wurde, um das  
 Jahr 1992 ergänzt.

Projekte	1992		
	Aufwand	Ertrag	Gewinn - Verlust
1. Studentenheim	145.557,49	165.429,12	+ 19.871,63
2. Heimtsaal	372.027,46	303.005,57	- 69.021,89
3. Styriarte	1.174.664,98	1.503.129,68	+ 328.464,70
4. Hexen- Ausstellung		18.289,50	+ 18.289,50
5. Südtirol	171.116,79	180.000,00	
6. Rosegger / Bücher	11.000,05	42.281,81	+ 31.281,76
7. Weißenkircher- Kataloge	4.761,22	2.181,81	- 2.579,41
8. Geramb- Bücher	180,00		- 180,00
9. Zeughaus- Bücher	3.426,24	9.527,29	+ 6.101,05
10. Swingtime	448.130,51	506.199,74	+ 58.069,23
11. Stainz- Räume	93.149,28	220.778,25	+ 127.628,97
12. Zilli- Räume	4.833,33	20.000,00	+ 15.166,67
13. Prag	3.989,86		- 3.989,86
14. Platten- ARGE	7.900,00		- 7.900,00
15. Marketing u. Werbung	734.169,15	1.279.616,65	+ 545.447,50
16. Johann- Joseph- Fux- Jahr	30.000,00	45.000,00	+ 15.000,00
17. Zeughaus in Amerika	1.708.326,00	700.420,00	- 1.007.906,00
18. Historikertag	220.630,73	275.908,49	+ 55.277,76
19. Bild und Ton			
20. Steirische Akademie	95.500,00	96.127,27	+ 627,27
21. Allg. Aufwand Verein	843.697,44		- 843.697,44
22. Aufl. n. n. verr. Leistungen			
23. Investitionsfreibetrag	41.934,00		- 41.934,00
24. WB zu Forderungen			
25. Abschreibungen	207.794,00		- 207.794,00
26. Steuern u. Pflichtbeiträge	89.585,42		- 89.585,42
27. Sonstige Erträge		1.209.804,28	+ 1.209.804,28
28. Trautenfels	851.995,00	915.000,00	+ 63.005,00
29. Volkskunde	315.659,03	94.907,25	- 220.751,78
30. Neue Galerie	813.554,03	903.380,72	+ 89.826,69
31. Forderungsausfälle	202.345,74		- 202.345,74
32. Erlöse Anlagenverkauf		253.000,00	+ 253.000,00
<b>Aufwand / Ertrag</b>	<b>8.424.810,96</b>	<b>8.563.987,43</b>	
<b>Gewinn</b>			<b>+ 139.176,47</b>



Gleichfalls wurde der Betriebsvermögensvergleich, wie er im Bericht des Landesrechnungshofes vom 4. März 1993 für die Jahre 1989 bis 1991 dargestellt wurde, um das Jahr 1992 ergänzt.

1. Altlasten

Der pauschale Betriebsvermögensvergleich über die Wirtschaftsjahre 1989, 1990, 1991 und 1992 zeigt folgendes Bild:

Betriebsvermögen per 31.12.1992	S - 292.392,33
- Betriebsvermögen per 1.1.1989	S 800.931,11
Zwischensumme	S + 508.538,78
- Investitionsfreibetrag 1984	S - 37.995,--
- Investitionsprämie 1984	S - 5.974,--
Periodengewinn vom 1.1.1989 bis 31. 12. 1992	S 464.569,78
	=====

Dieser Periodengewinn verteilt sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

1989:	S 111.751,92
1990:	S 100.301,74
1991:	S 113.339,65
1992:	S 139.176,47

2. Im Mai 1991 wurde die Steirische Kulturveranstaltungen GmbH mit einem Startkapital von S 500.000,- gegründet. Dieses Geld und zwar Vereinsvermögen

## V. FINANZMITTEL DES LANDES STEIERMARK SEIT 1992

### 1. Altlasten

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht vom 4. März 1993 hinsichtlich der Altlasten des Vereines "Steirische Kulturveranstaltungen" folgendes festgestellt: S 2.500.000,- als refinanzierbare Lasten anzusehen waren, der sich aus den Beiträgen von S 800.931,11.

Im Landesvoranschlag 1992 waren im a.o. Haushalt - Voranschlagsstelle: 322025/7670 - für die Abdeckung von Altlasten des Vereines "Steirische Kulturveranstaltungen" Mittel in der Höhe von 2,5 Mio.S vorgesehen. Bei der Beurteilung dieser Altlasten mußte der Landesrechnungshof von den Jahresbilanzen ausgehen. Dabei zeigte sich bei der Beantwortung dieses Fragenkomplexes folgendes Bild:

1. Im Jahre 1988 ist das Festival "Styriarte" von der Musikwissenschaftlichen Gesellschaft Styriarte an den Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" übergegangen. Aus diesem Titel war in der Bilanz per 31. Dezember 1988 eine Überschuldung in der Höhe von S 800.931,11 ersichtlich. Diese Überschuldung wurde bis zum Bilanztermin 31. Dezember 1991 aus Vereinsmitteln auf S - 431.568,80 abgebaut. In bezug auf diese S 800.931,11 Überschuldung konnte daher von Altlasten gesprochen werden.

2. Im Mai 1991 wurde die Steirische Kulturveranstaltungen GmbH mit einem Stammkapital von S 500.000,- gegründet. Dieses Geld und zwar Vereinsvermögen

2. war jedoch für andere Projekte bestimmt gewesen. Nachdem vorgesehen war, daß die Ges.m.b.H. vom Land Steiermark übernommen wird, erschien es dem Landesrechnungshof gerechtfertigt, daß das Land Steiermark diese Kosten übernimmt.

Archivtag (18. Mai) und der 19. Österreichische Historikertag (19. bis 23. Mai)

3. Aufgrund der Vorfinanzierung dieser Beträge waren auch Sollzinsen angefallen, sodaß gerundet ein Betrag von S 1,500.000,- als refundierbare Lasten anzusehen waren, der sich aus den Beträgen von S 800.931,11, S 500.000,- und den geschätzten Sollzinsen zusammensetzte.

Jahren, im Mai 1197, starb Herzog Ottakar I. von Steiermark, ohne Erben zu hinterlassen. Noch im

Am 29. März 1993 hat die Steiermärkische Landesregierung den Beschluß gefaßt, zum Zweck der vorgesehenen Abdeckung der Altlasten des Vereines "Steirische Kulturveranstaltungen" (Styriarte) den vom Landesrechnungshof anlässlich der Überprüfung ermittelten Betrag von 1,5 Mio.S bei der Voranschlagsstelle 5/322025-7670 "Verein Steirische Kulturveranstaltungen, Beitrag zur Abdeckung von Altlasten" freizugeben (Beilage 7).

Über Antrag des Präsidenten des Verbandes Österreichischer

Dieser Betrag von S 1,500.000,- wurde am 6. April 1993 vom Land Steiermark an den Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" überwiesen. Da es sich um die Abdeckung von Altlasten handelte, war eine Überprüfung über die Verwendung dieser Mittel im Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" nicht durchzuführen. Der Landesrechnungshof stellt allerdings fest, daß die entsprechend Punkt 2 vorgesehene Übernahme der Steirischen Kulturveranstaltungen GmbH durch das Land Steiermark bislang noch nicht erfolgt ist.

## 2. Österreichischer Archiv- und Historikertag

In der Zeit vom 18. bis 23. Mai 1992 fanden in Graz über Einladung der Steiermärkischen Landesregierung der 23. Österreichische Archivtag (18. Mai) und der 19. Österreichische Historikertag (19. bis 23. Mai) statt.

Graz wurde vom Verband Österreichischer Geschichtsvereine aus aktuellem Anlaß zum Tagungsort gewählt:

Vor 800 Jahren, im Mai 1192, starb Herzog Otakar I. von Steiermark, ohne Erben zu hinterlassen. Noch im selben Monat wurde sein österreichischer Nachbar, Herzog Leopold V. aus dem Hause der Babenberger, gemeinsam mit seinem Sohn Friedrich als Nachfolger vom römischen Kaiser und deutschen König Heinrich VI. mit der Steiermark belehnt. Damit tritt die "magna charta" der Steiermark, die "Georgensberger Handfeste" aus dem Jahre 1186 in Kraft.

Über Antrag des Präsidenten des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine und des Verbandes Österreichischer Archivare, Wirkl. Hofrat Hon. Prof. Dr. Gerhard Pferschy (Direktor des Steiermärkischen Landesarchivs), wurden für die Vorbereitung und Durchführung dieser beiden wissenschaftlichen Großveranstaltungen vom Land Steiermark und der Stadt Graz Mittel im Ausmaß von S 300.000,- zur Verfügung gestellt:

\* S 225.000,- aus Mitteln des Steiermärkischen Wissenschafts- und Forschungsfonds im Juni 1991 (Beschuß der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. April 1991, GZ.: AAW-16 Ge 2-81/13; Beilage 9) und

\* S 75.000,- von der Stadt Graz, die in zwei Tranchen im April und Juli 1992 zur Auszahlung gelangten.

Zu diesem Zwecke wurde bei der Landes-Hypothekbank, Filiale Paulustorgasse, das Girokonto Nr. 3054 101 9740

Für die Drucklegung des Tagungsberichtes über den 19. Österreichischen Historikertag wurde über Ansuchen des Präsidenten des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine (Wirkl. Hofrat Dr. Pferschy) vom Land Steiermark ein Förderungsbeitrag von S 200.000,- gewährt (Beschuß der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Dezember 1992, GZ.: AAW-16 Mo 2-81/49; Beilage 10). Der Betrag von S 200.000,- wurde im Jänner 1993 zur Auszahlung gebracht.

Sowohl im Beschuß der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. April 1991 (Förderungsbeitrag von S 225.000,- für die Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen), als auch im Beschuß vom 7. Dezember 1992 (Förderungsbeitrag von S 200.000,- für die Drucklegung des Tagungsberichtes) ist verlangt, daß die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmittel nachgewiesen wird.

Kontowentwicklung Konto-Nr. 2054 101 9740 (Historikertag)

Unter der fachlichen und organisatorischen Leitung von Wirkl. Hofrat Dr. Pferschy, als Präsident des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine und Präsident des Verbandes Österreichischer Archivare, wurde die finanzielle Abwicklung der beiden Veranstaltungen durch den Verein Steirische Kulturveranstaltungen durchgeführt.

Zu diesem Zwecke wurde bei der Landes-Hypothekenbank, Filiale Paulustorgasse, das Girokonto Nr. 2054 101 9740 mit folgender Kontenbezeichnung eröffnet:

"Steirische Kulturveranstaltungen,  
Projekt Historikertag".

Für dieses Konto waren nach dem Schreiben vom 8. Mai 1991 des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine (Beilage 8) an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung für Wissenschaft und Forschung, zeichnungsberechtigt:

- a) Hofrat Dr. Gerhard Pferschy und OAR Erkinger sowie
- b) Dr. Purkarthofer und OAR Erkinger.

21. 4. Sa. Brigitte Poffar	6.000,--
11. 6. Abrech. lt. Liste	11.875,--
20. 8. Förderung Stadt Graz; 2. Tranche	11.250,--
20. 8. Sa. Ploetz	29.480,--
25. 7. Hajek, Blumen	2.410,--
30. 9. Kontoführungsgebühr	75,--
31. 12. Spesen u. Teilungsgebühr, Kontoführungsgebühr	122,30
31. 12. Haben-Winsen	906,48
Saldo 31. 12. 1992	44.909,22
	275.727,62
	275.727,62

Eingang

Ausgang

**Kontoentwicklung Konto-Nr. 2054 101 9740 (Historikertag)**

	<u>Eingang</u>	<u>Ausgang</u>
<u>1993:</u> Stand 1.1.1993	44.909,22	
20. 1. Förderungsbeitrag Land Steiermark (Tagungsbericht)	200.000,--	S
31. 3. Haben-Zinsen	371,65	S
<u>1991:</u> 18. 6. Förderungsbeitrag Land Steiermark	225.000,--	157,41
1) 18. 7. Vorschuß an Hofrat Pferschy	386,37	5.000,--
19. 7. Spesen		40,--
22. 7. Stmk.Landesdruckerei		22.939,20
31.12. Spesen		8,49
31.12. Haben-Zinsen	35.806,82	
Saldo 31. 12. 1991 usw.		197.819,13
Übertragung auf Sparbuch	225.806,82	225.806,82
	281.306,39	281.306,39
<u>1992:</u> Stand 1. 1.	197.819,13	
Sparbuch 31. 3. Kontoführungsgebühr		75,--
6. 4. Re.Verlag Styria		13.500,--
<u>1993:</u> 6. 4. Förderung Stadt Graz; 1. Tranche	245.512,31	
21. 4. Re. Brigitte Fajfar	63.750,--	6.000,--
1) 14. 5. Vorschüsse an Hofrat Pferschy	3.290,53	90.000,--
1) 11. 6. Abrechn.lt.Liste		11.075,10
2) 23. 6. lt. Liste		76.006,--
30. 6. Kontoführungsgebühr	248.803,86	75,--
28. 8. Förderung Stadt Graz; 2. Tranche	11.250,--	
20. 8. Re. Ploetz		29.480,--
25. 8. Hajek, Blumen		2.410,--
<u>1994:</u> 30. 9. Kontoführungsgebühr	248.078,95	75,--
31.12. Spesen u.Zeilengebühr, Kontoführungsgebühr	7.058,74	122,30
31.12. Haben-Zinsen	908,49	
Saldo 31. 12. 1992		44.909,22
	273.727,62	273.727,62

	<u>Eingang</u>	<u>Ausgang</u>
	S	S
<b>1993:</b> Stand 1.1.	44.909,22	
20. 1. Förderungsbeitrag Land Steiermark (Tagungsbericht)	200.000,--	
31. 3. Haben-Zinsen	371,65	
31. 3. Spesen, KEST, Konto- führungsgebühr		157,41
30. 6. Haben-Zinsen	386,37	
30. 6. Spesen, KEST, Konto- führungsgebühr		162,--
21. 7. Re. E.Ploetz, Wolfsberg		35.398,--
9. 9. Verb.Österr.Archivare, Refundierung	35.398,--	
16. 9. Haben-Zinsen	235,15	
16. 9. Spesen, KEST usw.		70,65
16. 9. Kontoauflösung und Übertragung auf Sparbuch		245.512,33
	<u>281.300,39</u>	<u>281.300,39</u>

in dieser Liste sind nachfolgende Rechnungen

**Sparbuch: Historikertag**

<b>1993:</b> Stand 16. 9.	245.512,33	
31.12. Haben-Zinsen	3.290,53	
31.12. KEST		723,91
Stand 31. 12.	<u>248.078,95</u>	
	248.802,86	248.802,86

<b>1994:</b> Stand 1. 1.	248.078,95	
26. 8. Haben-Zinsen	7.054,74	
26. 8. Spesen, KEST		1.602,69
26. 8. Sparbuchauflösung		253.531,--
	<u>255.133,69</u>	<u>255.133,69</u>



ad 1) Die Vorschußbeträge von S 95.000,- wurden wie folgt abgerechnet:

Beleg Nr. 392: 25 Essen bei Exkursion	S	2.740,--
Nr. 393: Exkursion	S	9.479,--
Nr. 394: Honorare lt. Liste	S	75.268,--
Nr. 395: Buskosten, Ansteck-schild	S	13.804,--
Nr. 396: Postgebühren lt. Liste	S	4.784,10
- Vorschüsse	S	106.075,10
	S	95.000,--
	S	11.075,10

=====

ad 2) In dieser Liste sind nachfolgende Rechnungen zusammengefaßt:

Beleg Nr. 398: Re. Stmk. Landes-druckerei	S	1.944,--
Nr. 399: Re. Verein Steiri-sche Kulturveran-staltungen, Miete Heimatsaal	S	5.500,--
Nr. 400: Re. Wimler, Saal-dekoration	S	11.376,--
Nr. 401: Re. Stmk. Landes-druckerei	S	13.640,--
Nr. 402: Re. Chor der Ursulinen	S	15.000,--
Nr. 403: Re. Grazer Congress, Miete	S	28.546,--
Listensumme	S	76.006,--

=====

Zum Beleg Nr. 399, Rechnung des Vereines Steirische Kulturveranstaltungen an den Verein Steirische Kulturveranstaltungen für die Miete des Heimatsaales, ist festzuhalten, daß sich damit der Verein Steirische Kulturveranstaltungen selbst ein Entgelt in der Höhe von S 5.000,- **zuzüglich** 10 % USt. verrechnet und auch tatsächlich bezahlt hat! Da es sich aber richtigerweise dabei lediglich um einen **innerbetrieblichen Vorgang** (Innenumsatz) zur richtigen Kostenzuordnung bzw. um einen Beleg für den späteren Verwendungsnachweis handelt, ist der Ausweis der USt. nicht zulässig. Der Beleg Nr. 399 ist zu berichtigen, weil dieser Vorgang (Innenumsatz) keinen Umsatz im Sinne des UStG 1972 darstellt. Sollte der Beleg Nr. 399 nicht berichtigt werden, kommt die Bestimmung des § 11 Abs.14 UStG 1972 zum Tragen, die folgend lautet:

	S	806,82	
- Dankspesen	S	48,49	S 758,33

"Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt oder nicht Unternehmer ist, schuldet diesen Betrag."

Da vom Girokonto "Historikertag" mit dem Beleg Nr. 399 um S 500,- (vermeintliche USt.) zuviel abgebucht wurde, ist eine Rückverrechnung erforderlich. Diese Rückverrechnung könnte aus Vereinfachungsgründen gleichzeitig mit der Verrechnung der anteiligen Vorsteuerbeträge erfolgen.

1994: bis 26. 8.			
Sparbuchauf-			
lösung,			
Lohnvertrag	S	7.054,74	
- Spesen (KESt)	S	1.602,69	S 8.657,43
			S 9.941,30

Bei der Durchsicht des Girokontos "Historikertag" fällt auf, daß größere Geldbeträge über längere Zeiträume unbewegt auf diesem Girokonto lagen. So z.B. ein Betrag von rund S 200.000,- von Juni 1991 bis etwa April 1992 und ein Betrag von über S 240.000,- von Jänner 1993 bis zur Auflösung des Girokontos am 16. September 1993 (Übertragung auf Sparbuch "Historikertag"). Der dadurch eingetretene Zinsentgang dürfte bei über S 15.000,- liegen.

Wie sich aus dem Girokonto "Historikertag" und aus dem Sparbuch "Historikertag" ergibt, haben sich die Zinsenerträge und die Bankspesen (Kontoführungsgebühr, Zeilengebühr, KESt usw.) wie folgt entwickelt:

**Girokonto**

1991: Zinsenertrag	S	806,82	
- Bankspesen	S	<u>48,49</u>	S 758,33
1992: Zinsenertrag	S	908,49	
- Bankspesen	S	<u>347,30</u>	S 561,19
1993: bis 16. 9.			
Zinsenertrag	S	993,17	
- Spesen	S	<u>390,06</u>	S 603,11

**Sparbuch**

1993: ab 16. 9.			
Zinsenertrag	S	3.290,53	S 250.000,--
- Spesen (KESt)	S	<u>723,91</u>	S 2.566,62
1994: bis 26. 8.			
Sparbuchauf-			S 275.000,--
lösung,			S 8.230,--
Zinsenertrag	S	7.054,74	S 266.750,--
- Spesen (KESt)	S	<u>1.602,69</u>	S 5.452,05
Warenwert	S	242.300,--	S 9.941,30
10 % USt.	S	<u>24.230,--</u>	=====
	S	266.750,--	

Diese Aufstellung zeigt auch auf, daß es verabsäumt wurde, die auf dem Girokonto "Historikertag" liegenden Geldbeträge sorgsam zu bewirtschaften. Kulturveranstaltungen, Konto-Nr.: 2054 100 9540, bezahlt (Beilage 11).

Weiters fällt bei Durchsicht des Girokontos "Historikertag" auf, daß seit Ende August 1992 bis zur Auflösung des Girokontos am 16. September 1993, mit Ausnahme des Einganges des Förderungsbeitrages des Landes Steiermark für die Drucklegung der Tagungsberichte (20. Jänner 1993), der Zinsengutschriften und der Spesenbelastungen, keine Geldbewegungen stattgefunden haben. Die auf dem Girokonto am 21. Juli 1993 mit S 35.398,- enthaltene Rechnung E. Ploetz, Wolfsberg, war ein Irrläufer und hat nicht die in Graz durchgeführten Veranstaltungen betroffen, sondern den Verband Österreichischer Archivare und wurde von diesem auch am 9. September 1993 refundiert.

1991:

Die Rechnung der Steiermärkischen Landesdruckerei für den Druck von 800 Stück Tagungsberichten und Sonderdrucken mit einem Rechnungsbetrag von S 275.000,- (inkl. 10 % USt.) ist am 25. August 1994 beim Verein Steirische Kulturveranstaltungen eingetroffen. Bei Bezahlung innerhalb von 10 Tagen war ein 3 %iger Skontoabzug angeboten.

Beleg Nr. 541: Re. Stmk. Landesdruckerei

Warenwert	S 250.000,--	
10 % USt.	S 25.000,--	
Gesamtrechnungsbetrag	S 275.000,--	
- 3 % Skonto	S 8.250,--	
	S 266.750,--	
		=====
Warenwert	S 242.500,--	S 16.510,80
10 % USt.	S 24.250,--	
	S 266.750,--	

Am 26. August 1994 wurde die Rechnung der Steiermärkischen Landesdruckerei mit S 266.750,- durch Überweisung vom Girokonto des Vereines Steirische Kulturveranstaltungen, Konto-Nr.: 2054 100 9540, bezahlt (Beilage 11).

Um diese Rechnung bezahlen zu können, war es notwendig, das Sparbuch "Historikertag" mit 26. August 1994 aufzulösen. Der Auflösungsbetrag in Höhe von S 253.531,- wurde auf das Girokonto des Vereines Steirische Kulturveranstaltungen (Konto-Nr. 2054 100 9540) übertragen. Der auf den Rechnungsbetrag fehlende Teilbetrag (S 13.219,-) wurde aus den noch zu verrechnenden anteiligen Vorsteuerguthaben abgedeckt.

Die anteiligen noch zu verrechnenden Vorsteuerguthaben setzen sich wie folgt zusammen:

**1991:**

22.7. Re. Stmk. Landesdruckerei S 3.823,20

**1992:**

6.4. Re. Verlag Styria	S 1.227,27	
11.6. Re. Wrolli + Eintritt Museum	S 415,76	
11.6. Re. Obad, Schwarz usw.	S 1.332,56	
23.6. Re. Stmk. Landes- druckerei	S 324,--	
23.6. Re. Wimler, Saal- dekoration	S 1.896,--	
23.6. Re. Stmk. Landes- druckerei	S 1.240,--	
23.6. Re. Grazer Congress, Miete	S 3.353,--	
20.8. Re. Ploetz, Wolfsberg	S 2.680,--	
25.8. Re. Hajek, Blumen	S 219,09	S 12.687,68

S 16.510,88

Bei der Durchsicht dieser Tagungsunterlagen	Übertrag:	S 16.510,88
Landesrechnungshof, aufzufallen, das offensichtlich		Ø
von den Teilnehmern dieser Tagungen keine Tagungsbeiträge		
entrichtet wurden.		
1994:		
26.8. Re. Stmk. Landes-		
druckerei		S 24.250,--
Wie sich aus dem Tagungsprogramm ergibt,		S 40.760,88
Rückverrechnung der im Beleg 399/1992		
irrtümlich für die Miete des Heimatsaales		
verrechneten und bezahlten USt (wie vorne		
dargestellt)		S 500,--
noch zu verrechnen		S 41.260,88
für die Bezahlung der Re. Stmk. Landes-		
druckerei vom 26. 8. 1994 verwendet	-	S 13.219,--
	zusammen	S 28.041,88
		=====

Weitere Einnahmen und Ausgaben waren in den dem Landesrechnungshof vom Verein Steirische Kulturveranstaltungen zur Prüfung vorgelegten Unterlagen, das Projekt "Historikertag" betreffend, nicht enthalten.

Der Landesrechnungshof stellt ausdrücklich fest, daß der Verein Steirische Kulturveranstaltungen zum Zeitpunkt der Prüfung (Februar 1995) noch keine Jahresabschlüsse für die Jahre 1993 und 1994 erstellt hat. Es liegen daher für die Jahre 1993 und 1994 noch keine Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen vor.

Anlässlich einer Besprechung am 6. Februar 1995 hat Hofrat Dr. Pferschy dem Landesrechnungshof diverse Unterlagen (Einladungen, Tagungsprogramme, Tagungsbericht usw.) für die im Mai 1992 durchgeführten wissenschaftlichen Großveranstaltungen übergeben.

Bei der Durchsicht dieser Tagungsunterlagen ist dem Landesrechnungshof aufgefallen, daß offensichtlich von den Teilnehmern dieser Tagungen keine Tagungsbeiträge verlangt wurden.

Wie sich aus dem Tagungsprogramm ergibt, wurden am Samstag, den 23. Mai 1992, zwei Exkursionen veranstaltet. Die Exkursion 1 führte zu "Archäologischen Fundstätten in der südlichen Steiermark", während die Exkursion 2 "Rund um die Windischen Bühel" führte. Für die Teilnehmer an diesen Exkursionen war laut Programm ein Exkursionsbeitrag von S 250,- pro Person zu leisten (Beilage 12). Dem Landesrechnungshof war durch die Prüfung der Unterlagen, die vom Verein Steirische Kulturveranstaltungen vorgelegt wurden, bekannt, daß die Ausgaben für diese Exkursionen dort erfaßt sind. Einnahmen, die diese Exkursionen betreffen, scheinen allerdings in diesen Unterlagen nicht auf.

Bei einer neuerlichen Vorsprache des Landesrechnungshofes bei Hofrat Dr. Pferschy am 13. Februar 1995 wurden u.a. auch die Themen "Tagungsbeitrag" und "Exkursionsbeitrag" besprochen. Hofrat Dr. Pferschy erklärte dem Landesrechnungshof, daß ein Tagungsbeitrag weder vorgesehen war, noch eingehoben wurde. Exkursionsbeiträge seien seines Wissens nach aber eingehoben worden.

Die nachfolgende Prüfung dieses Sachverhaltes hat ergeben, daß vom Tagungsbüro, wie es im Programm vorgesehen war, die Exkursionsbeiträge für 73 Teilnehmer à S 250,-, zusammen also S 18.250,-, einkassiert wurden.

Allerdings wurde übersehen, diese Einnahmen an den Verein Steirische Kulturveranstaltungen weiterzuleiten. Diese Einnahmen blieben von Mai 1992 an bei Hofrat Dr. Pferschy in Verwahrung liegen und wurden erst, so die telefonische Auskunft von Hofrat Dr. Pferschy, am 15. Februar 1995 auf das Girokonto des Vereines Steirische Kulturveranstaltungen überwiesen. Drucklegung (des Tätungsberichtes) ist verlangt, daß die widrige Diese Vorgangsweise (Verkürzung der Einnahmen) stellt einen groben Verstoß gegen die abgabenrechtlichen Vorschriften dar. Durch die Nichterfassung von Einnahmen ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereines Steirische Kulturveranstaltungen für das Jahr 1992 in Zweifel zu ziehen. Verwendungsnachweises für den Förderungsbeitrag von S 225.000,- (Regierungsbeschluß vom 8. April 1991) vorgelegt.

Die belegmäßige Überprüfung der Verwendungsnachweise durch die Landesbuchhaltung fand im Februar 1994 in der Kulturabteilung bei Herrn OAR Erkiner statt.

Dabei wurden folgende Belege anerkannt:

1991:			
22. 7. 1991	Stax, Landesdruckerei	S	19.116,-
1992:			
Beleg Nr. 258 vom 27. 4. 1992:	Verlag Styria	S	12.272,73
Beleg Nr. 323 vom 4. 2. 1992:	H. Pajfar, Graz	S	6.000,-
		S	37.388,73



## Erbringung der Verwendungsnachweise

Sowohl im Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. April 1991 (Förderungsbeitrag von S 225.000,- für die Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen), als auch im Beschluß vom 7. Dezember 1992 (Förderungsbeitrag von S 200.000,- für die Drucklegung des Tagungsberichtes) ist verlangt, daß die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmittel nachgewiesen wird.

Nach mehreren Urgenzen durch die Abteilung für Wissenschaft und Forschung wurden im Herbst 1993 die Belege zur Überprüfung des Verwendungsnachweises für den Förderungsbeitrag von S 225.000,- (Regierungsbeschluß vom 8. April 1991) vorgelegt.

Die belegmäßige Überprüfung der Verwendungsnachweise durch die Landesbuchhaltung fand im Februar 1994 in der Kulturabteilung bei Herrn OAR Erkinger statt.

Dabei wurden folgende Belege anerkannt:

### 1991:

22. 7. 1991                   Stmk. Landesdruckerei       S 19.116,--

### 1992:

Beleg Nr. 258  
vom 27. 4. 1992:           Verlag Styria                S 12.272,73

Beleg Nr. 323  
vom 4. 5. 1992:           B. Fajfar, Graz              S 6.000,--

S 37.388,73

Nicht anerkannt	Übertrag: Beleg Nr. 394	S	37.388,73
Beleg Nr. 392			
vom 11. 6. 1992:	Wrolli, Großklein	S	1.833,33
Beleg Nr. 392			
vom 11. 6. 1992:	Tempelmuseum	S	490,91
Beleg Nr. 393	Exkursion lt.		
vom 11. 6. 1992:	Aufstellung	S	9.479,--
Beleg Nr. 395			
vom 11. 6. 1992:	Obad, Graz	S	3.920,--
Beleg Nr. 395			
vom 11. 6. 1992:	Matzer, Graz	S	3.000,--
Beleg Nr. 395			
vom 11. 6. 1992:	Schwarz, Gleisdorf	S	5.551,45
Beleg Nr. 396			
vom 11. 6. 1992:	Postgebühren	S	4.784,10
Beleg Nr. 398			
vom 23. 6. 1992:	Stmk. Landesdruckerei	S	1.620,--
Beleg Nr. 399	Verein Steirische		
vom 23. 6. 1992:	Kulturveranstaltungen, Miete Heimatsaal	S	5.000,--
Beleg Nr. 400			
vom 23. 6. 1992:	Wimler, Graz	S	9.480,--
Beleg Nr. 401			
vom 23. 6. 1992:	Stmk. Landesdruckerei	S	12.400,--
Beleg Nr. 402			
vom 23. 6. 1992:	Ursulinen, Graz	S	15.000,--
Beleg Nr. 403			
vom 23. 6. 1992:	Grazer Congreß	S	25.193,--
Beleg Nr. 473			
vom 25. 8. 1992:	Burgflorist, Graz	S	<u>2.190,90</u>
	Summe der anerkannten Belege	S	<u>137.331,42</u> =====

Nicht anerkannt wurde der Beleg Nr. 394 vom 11. Juni 1992 (Honorare laut Aufstellung) mit S 75.268,- und der Beleg Nr. 472 vom 20. August 1992 (Rechnung E. Ploetz) mit S 26.800,-.

Da diese beiden Belege bei einer anderen Förderungsstelle (Stadt Graz) als Verwendungsnachweis vorgelegt wurden, konnten sie von der Landesbuchhaltung nicht (nochmals) als Verwendungsnachweis anerkannt werden.

Im Schreiben vom 16. Februar 1994 (Beilage 13) teilte die Landesbuchhaltung der Abteilung für Wissenschaft und Forschung das Ergebnis der Überprüfung des Verwendungsnachweises mit. In diesem Schreiben heißt es wörtlich:

"Der Verwendungsnachweis des **Herrn Univ. Prof. Dr. Gerhard Pferschy** über den mit Regierungsbeschluß vom 8. April 1991 für den 19. Österreichischen Historikertag und den 23. Österreichischen Archivtag 1992 gewährten Förderungsbeitrag von S 225.000,- wurde belegsmäßig in der Kulturabteilung bei Herrn OAR Erkinger geprüft und mit dem Betrag von S 137.331,42 in Ordnung befunden.

Somit verbleibt ein Subventionsrest von S 87.668,58."

Mit Schreiben vom 4. März 1994, GZ.: AAW-16 Ge 2-81/15, (Beilage 14) teilte die Abteilung für Wissenschaft und Forschung Herrn Hofrat Dr. Pferschy das Ergebnis der Überprüfung des Verwendungsnachweises mit und hat auf den noch verbleibenden Subventionsrest von S 87.668,58 hingewiesen:

S 396.750,- bezahlt. Weil die in dieser Rechnung enthaltene USt. mit S 24.250,- als Vorsteuer berücksichtigt werden kann, beträgt die Netto-Ausgabe S 242.500,-.

"Sollten keine weiteren Belege im Zusammenhang mit der Durchführung der beiden wissenschaftlichen Veranstaltungen entsprechend der Widmung im Sitzungsbeschuß (8. April 1991) vorgelegt werden können, so wäre ein Umwidmungsansuchen (Landesrechnungshof: für die Drucklegung des Tagungsberichtes) vorzulegen. Demzufolge könnte erst dann der Regierung ein Antrag auf Umwidmung des Subventionsrestes in Vortrag gebracht werden."

Darauf antwortete Hofrat Dr. Pferschy der Abteilung für Wissenschaft und Forschung mit dem Schreiben vom 10. März 1994, Archivzahl: 79/2-1994, (Beilage 15) und führte darin aus:

"Zur dortigen Feststellung, daß ... noch ein Subventionsrest von öS 87.668,58 nicht abgerechnet ist, berichte ich, daß dieser für die Bestreitung der Druckkosten für den Tagungsband verwendet wird. Dieser Band befindet sich derzeit noch in Herstellung durch die Landesdruckerei und soll im Frühsommer vorliegen. Es wird gebeten, bis dahin mit einer sonst nötigen Umwidmung des Subventionsrestes zuzuwarten."

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß bis Mitte Februar 1995 ein Umwidmungsantrag für den noch offenen Subventionsrest in der Höhe von S 87.668,58 noch nicht gestellt wurde.

Wie der Landesrechnungshof vorne dargestellt hat, wurde die Rechnung der Steiermärkischen Landesdruckerei für die Drucklegung des Tagungsberichtes am 26. August 1994 mit einem Betrag von S 266.750,- bezahlt. Weil die in dieser Rechnung enthaltene USt. mit S 24.250,- als Vorsteuer berücksichtigt werden kann, beträgt die Netto-Ausgabe S 242.500,-.

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Dezember 1992 wurde für die Drucklegung der Tagungsberichte ein Förderungsbeitrag in der Höhe von S 200.000,- gewährt. Da eine Umwidmung des Subventionsrestes bisher noch nicht erfolgt ist, muß der Landesrechnungshof festhalten, daß mit der Bezahlung der Rechnung der Steiermärkischen Landesdruckerei mit netto S 242.500,- am 26. August 1994, der Teilbetrag von S 42.500,- **widmungsfremd** verwendet worden ist.

Nach einer eventuellen Umwidmung durch die Steiermärkische Landesregierung des noch nicht abgerechneten Subventionsrestes in der Höhe von S 87.668,58 schlägt der Landesrechnungshof vor, die Verwendungsnachweise wie folgt anzuerkennen:

Förderungsbeitrag 1991	S 225.000,--
Förderungsbeitrag 1992	S 200.000,--
Rechnung Ploetz vom 20. August 1992 (Beleg Nr. 472)	S 425.000,--
=====	
Bisher durch die Landesbuchhaltung anerkannte Beträge	S 137.331,42
Ausgaben für die Drucklegung des Tagesberichtes	S 242.500,--
Beleg Nr. 472 vom 20. 8. 1992, Rechnung E. Ploetz	S 26.800,--
	S 406.631,42
Von diesem Betrag wären die bisher nicht erfaßten Einnahmen aus den Exkursionsbeiträgen mit in Abzug zu bringen	S 18.250,--
	-----
Summe der anzuerkennenden Ausgaben	S 388.381,42
	=====

VI. Summe der Förderungsbeiträge	S 425.000,--
Summe der anzuerkennenden Ausgaben	S 388.381,42
Summe der nicht verbrauchten Förderungsbeiträge	<hr/> <hr/> S 36.618,58

Dieser Betrag wäre zurückzuzahlen.

Mit der Rechnung Ploetz vom 20. August 1992 (Beleg Nr. 472) wurde der Tagungsbericht über den 23. Österreichischen Archivtag bezahlt. Dieser Beleg wurde nach Auskunft von Hofrat Dr. Pferschy zusammen mit dem Beleg Nr. 394 vom 11. August 1992 (Honorare laut Liste im Betrag von S 75.268,-) der Stadt Graz als Verwendungsnachweis für den Förderungsbeitrag der Stadt Graz in der Höhe von S 75.000,- vorgelegt. Nach Auskunft von Hofrat Dr. Pferschy hat die Stadt Graz den Beleg Nr. 394 als Verwendungsnachweis anerkannt. Daher wird die Rechnung Ploetz vom 20. August 1992 (Beleg Nr. 472) beim Land Steiermark als Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

Die gegenständliche Fachschau bezieht sich daher auf die seit 1992 dem Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" vom Land Steiermark zugeflossenen finanziellen Mittel beschränken. Es handelt sich dabei um

den Betrag von S 1.500.000,- zur Abdeckung der

## VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Bericht betreffend die Überprüfung des Vereines "Steirische Kulturveranstaltungen" wurde vom Kontrollausschuß in der Sitzung am 28. Juni 1994 behandelt. Dabei wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, den Landesrechnungshof-Bericht als Zwischenbericht zur Kenntnis zu nehmen und den Landesrechnungshof zu ersuchen, eine **Nachprüfung** durchzuführen.

Hinsichtlich der Kontrollkompetenz des Landesrechnungshofes im Sinne des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes ist zusammenfassend festzustellen, daß der Landesrechnungshof mit beschränkter Haftung besser eignen würden. Im Zuge der Nachschau hat der Landesrechnungshof \* befugt ist, den Verein hinsichtlich der vom Land in Steiermark zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, 2. der Satzungen im wesentlichen nicht geändert hat.

\* jedoch nicht berechtigt ist, den Verein selbst mit den gesamten Aktivitäten her noch immer einen Widerspruch zu den Satzungen, da der Verein Gewinne zu überprüfen.

Die gegenständliche Nachschau mußte sich daher auf die seit 1992 dem Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" vom Land Steiermark zugegangenen finanziellen Mittel beschränken. Es handelt sich dabei um 464.567,78 Betrag. Dieser Periodengewinn verteilte sich auf die ein \* den Betrag von S 1,500.000,- zur Abdeckung der Altlasten und

\* den Betrag von S 200.000,- für die Abhaltung des Historikertages.

Der Landesrechnungshof hat bereits in seinem 1. Bericht festgestellt, daß die Tätigkeit des Vereines im Widerspruch zu den §§ 1 und 2 der Vereinssatzungen steht. Gemäß § 1 der Satzungen verfolgt der Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Gemäß § 2 der Satzungen ist die Tätigkeit des Vereines nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Landesrechnungshof vertrat die Auffassung, daß sich für die Führung eines Gewerbebetriebes Konstruktionen wie z.B. der "Betrieb gewerblicher Art" oder die "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" besser eignen würden. Im Zuge der Nachschau hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß sich gegenüber der im Bericht 1993 dargestellten Situation in bezug auf die §§ 1 und 2 der Satzungen im wesentlichen nichts geändert hat.

Der Landesrechnungshof sieht daher noch immer einen Widerspruch zu den Satzungen, da der Verein Gewinne macht und letztlich auch Gewinnerzielungsabsicht besteht.

Der Landesrechnungshof hat im Bericht auf Seite 15 dargestellt, daß der Periodengewinn im Zeitraum vom 1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1992 S 464.569,78 betrug. Dieser Periodengewinn verteilte sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:



Hinsichtlich der 1989: Verol S 111.751,92 Kulturveranstaltungen\* von Lan 1990: hier: S 100.301,74 einen finanziellen Mittel ist folgen 1991: fest: S 113.339,65  
1992: S 139.176,47

Aufgrund des Begleitungsbeschlusses vom 29. März 1993

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß der Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" zum Prüfungsende Februar 1995 noch keine Jahresabschlüsse für die Jahre 1993 und 1994 erstellt hat. Es liegen daher für die Jahre 1993 und 1994 noch keine Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen vor.

Der Landesrechnungshof hat bei seiner ersten Prüfung festgestellt, daß alle getätigten Ausgaben belegt waren und nachvollzogen werden konnten. Der Landesrechnungshof erachtete es jedoch aus zeit- und kostenökonomischer Sicht als wenig sinnvoll, daß zwei "Buchhaltungen" parallel geführt werden. Der Landesrechnungshof war der Auffassung, daß eine Buchhaltung - und das konnte im konkreten Fall nur der höhere Standard einer doppelten Buchführung sein - völlig ausreichend wäre.

Im Zuge der gegenständlichen Nachschau ist festzustellen, daß gegenüber der im Bericht 1993 dargestellten Situation keine Änderung eingetreten ist. Nach wie vor werden im Verein nebeneinander zwei Aufschreibungssysteme geführt. Der Landesrechnungshof hält seine Empfehlung aufrecht.

den vom Land Steiermark und der Stadt Graz Mittel im Ausmaß von S 300.000,- zur Verfügung gestellt:

Hinsichtlich der dem Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" vom Land Steiermark zugegangenen finanziellen Mittel ist folgendes festzustellen:

Aufgrund des Regierungsbeschlusses vom 29. März 1993 wurde im Sinne des Prüfergebnisses des Berichtes des Landesrechnungshofes zum Zwecke der Abdeckung der Altlasten dem Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" ein Betrag von 1,5 Mio.S überwiesen. Da es sich um die Abdeckung von Altlasten handelte, war eine Überprüfung über die Verwendung dieser Mittel im Verein nicht durchzuführen. Der Landesrechnungshof stellt allerdings fest, daß bei der Berechnung der Altlasten auch berücksichtigt wurde, daß der Verein für die Gründung der Steirischen Kulturveranstaltungen GmbH das Stammkapital von S 500.000,- zur Verfügung gestellt hat. Der Landesrechnungshof ist bei der Berechnung der Altlasten davon ausgegangen, daß das Land Steiermark diese Ges.m.b.H. übernehmen wird. Anlässlich der Nachschau war festzustellen, daß diese Übernahme der Steirischen Kulturveranstaltungen GmbH durch das Land Steiermark bislang noch nicht erfolgt ist.

In der Zeit vom 18. bis 23. Mai 1992 fanden in Graz über Einladung der Steiermärkischen Landesregierung der **23. Österreichische Archivtag** und der **19. Österreichische Historikertag** statt. Für die Vorbereitung und Durchführung dieser beiden wissenschaftlichen Veranstaltungen wurden vom Land Steiermark und der Stadt Graz Mittel im Ausmaß von S 300.000,- zur Verfügung gestellt:

hat \* S 225.000,- aus Mitteln des Steiermärkischen Wissenschafts- und Forschungsfonds im Juni 1991 und um einen Beleg für den späteren Verwendungs-nachweis handelt, ist der Ausweis der USt. nicht \* S 75.000,- von der Stadt Graz, die in zwei Tranchen im April und Juli 1992 zur Auszahlung gelangten. des Umsatzsteuergesetzes 1992 darstellt.

Für die Drucklegung des Tagungsberichtes über den 19. Österreichischen Historikertag wurde vom Land Steiermark ein Förderungsbeitrag von S 200.000,- ge-währt. Dieser Betrag wurde im Jänner 1993 zur Aus-zahlung gebracht.

Sowohl im Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. April 1991 (Förderungsbeitrag von S 225.000,-) als auch im Beschluß vom 7. Dezember 1992 (Förderungs-beitrag von S 200.000,-) wurde verlangt, daß die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmittel nachgewiesen wird.

Unter der fachlichen und organisatorischen Leitung des Direktors des Landesarchivs wurde die finanzielle Abwicklung der beiden Veranstaltungen durch den Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" durchgeführt.

Bei der Durchsicht der Belege wurde vom Landesrechnungs-hof festgestellt, daß sich der Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" für die Miete des Heimatsaales selbst ein Entgelt in der Höhe von S 5.000,- zuzüglich 10 % USt. verrechnet und auch tatsächlich bezahlt

hat. Da es sich aber lediglich um einen innerbetrieblichen Vorgang (Innenumsatz) zur richtigen Kostenzuordnung bzw. um einen Beleg für den späteren Verwendungsnachweis handelt, ist der Ausweis der USt. nicht zulässig. Dieser Beleg ist daher zu berichtigen, weil dieser Vorgang (Innenumsatz) keinen Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 darstellt.

Da vom Girokonto "Historikertag" mit diesem Beleg um S 500,- (vermeintliche USt.) zuviel abgebucht wurde, ist eine Rückverrechnung erforderlich. Diese Rückverrechnung könnte aus Vereinfachungsgründen gleichzeitig mit der Verrechnung der anteiligen Vorsteuerbeträge erfolgen.

Bei der Durchsicht des Girokontos "Historikertag" ist aufgefallen, daß größere Geldbeträge über längere Zeiträume unbewegt auf diesem Girokonto lagen. So z.B. ein Betrag von rund S 200.000,- von Juni 1991 bis etwa April 1992 und ein Betrag von über S 240.000,- von Jänner 1993 bis zur Auflösung des Girokontos am 16. September 1993. Der dadurch eingetretene Zinsentgang dürfte bei über S 15.000,- liegen. Der Landesrechnungshof bemerkt hiezu, daß es verabsäumt wurde, die auf dem Girokonto "Historikertag" liegenden Geldbeträge sorgsam zu bewirtschaften.

Bei der Durchsicht der Tagungsprogramme ist dem Landesrechnungshof aufgefallen, daß seitens des Tagungsbüros Exkursionsbeiträge eingehoben wurden. Die nachfolgende

Prüfung dieses Sachverhaltes hat ergeben, daß, wie es im Programm vorgesehen war, die Exkursionsbeiträge für 73 Teilnehmer à S 250,-, zusammen also S 18.250,-, einkassiert wurden. Allerdings wurde übersehen, diese Einnahmen an den Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" weiterzuleiten. Diese Einnahmen blieben von Mai 1992 beim Leiter des Landesarchivs in Verwahrung liegen und wurden erst im Februar 1995 als Folge der Prüfung des Landesrechnungshofes auf das Girokonto des Vereines "Steirische Kulturveranstaltungen" überwiesen.

Diese Vorgangsweise (Verkürzung der Einnahmen) stellt einen Verstoß gegen die abgabenrechtlichen Vorschriften dar. Durch die Nichterfassung von Einnahmen ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereines "Steirische Kulturveranstaltungen" für das Jahr 1992 in Zweifel zu ziehen. In der Höhe von S 87.668,58 durch die Steiermärkische Landesregierung erfolgt, den bisher Nach mehreren Urganzen durch die Abteilung für Wissenschaft und Forschung wurden im Herbst 1993 die Belege zur Überprüfung des Verwendungsnachweises für den Förderungsbeitrag von S 225.000,- vorgelegt. Die belegmäßige Überprüfung der Verwendungsnachweise durch die Landesbuchhaltung ergab einen Betrag von S 137.331,42. Somit verblieb ein offener Subventionsrest von S 87.668,58. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß bis Mitte Februar 1995 ein Umwidmungsantrag für diesen noch offenen Subventionsrest noch nicht gestellt wurde.

von der Kulturstelle

Dr. Dieter CHIES

ORZ Wien

Am 26. August 1994 wurde die Rechnung der Steiermärkischen Landesdruckerei für die Drucklegung des Tagungsberichtes mit einem Betrag von S 266.750,-, inkl. Umsatzsteuer, bezahlt. Für die Drucklegung dieses Tagungsberichtes wurde von der Steiermärkischen Landesregierung, wie bereits erwähnt, ein Förderungsbeitrag in der Höhe von S 200.000,- gewährt. Da eine Umwidmung des Subventionsrestes bisher noch nicht erfolgt ist, muß der Landesrechnungshof festhalten, daß mit der Bezahlung der Rechnung der Steiermärkischen Landesdruckerei mit netto S 242.500,- der Teilbetrag von S 42.500,- widmungsfremd verwendet worden ist.

Der Landesrechnungshof hat die beiden Förderungsbeiträge 1991 in der Höhe von S 225.000,- und 1992 S 200.000,-, also insgesamt S 425.000,-, unter der Voraussetzung, daß eine Umwidmung des noch nicht abgerechneten Subventionsrestes in der Höhe von S 87.668,58 durch die Steiermärkische Landesregierung erfolgt, den bisher getätigten Ausgaben gegenübergestellt. Dabei ergeben sich **anzuerkennende Ausgaben** in der **Höhe von S 388.381,42**. Die Summe der **nichtverbrauchten Förderungsbeiträge** beträgt **S 36.618,58**. Dieser Betrag wäre zurückzuzahlen.

Am 3. April 1995 fand im Sitzungszimmer des Landesrechnungshofes eine Schlußbesprechung statt, an der

vom Büro Landesrat Ing.  
Hans Joachim Ressel

  
Dr. LEHOFER

von der Kulturabteilung

HR Dr. Dieter CWIENK  
OAR Helmut ERKINGER

BEILAGENVERZEICHNIS

von der Rechtsabteilung 10 WR Dkfm. Friedrich STANGL

Beilage

vom Steiermärkischen

Landesarchiv, Präsidialkanzlei

Direktor W.HR Dr. Gerhard  
Pferschy

Steiermärkischen Landtages vom

30. Juni 1994

vom Verein "Steirische  
Kulturveranstaltungen"

Landeshauptmannstell-  
vertreter i.R.

Schreiben der Kulturstelle

Präsident Prof. Kurt  
JUNGWIRTH

26. Juli 1994

von der Abteilung für  
Wissenschaft und Forschung

ROBR Dr. Dietmar KELLERMANN

5. September 1994

Livia WEBER

vom Landesrechnungshof

Landesrechnungshofdirektor  
HR Dr. Günther GROLLITSCH

27. Mai 1992

HR Dipl.Ing. Werner SCHWARZL

Schreiben der Steirischen

ORR Dr. Josef TRABY

veranstaltungen vom 30. März 1992

teilgenommen haben.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen  
Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Beschluß der Steiermärkischen

Landesregierung vom 29. März 1993

7/1 - 7/2

Graz, am 5. April 1995

Der Landesrechnungshofdirektor:

Geschichtsvereine vom 8. Mai 1991

Beschluß der Steiermärkischen

Landesregierung vom 5. April 1991  
(Dr. Grollitsch)

9/1 - 9/2